

Informationen aus dem Junkerhof Gemeinderatsbeschlüsse allgemein

Ratssitzung vom 25. März 2019

Ortsplanung, Nutzungsplanung, Inkrafttreten Ausführungsgesetz RPG

Mit Mailnachricht vom 13. März 2019 teilt die Dienststelle für Raumentwicklung des Kantons Wallis mit, dass der Staatsrat das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum RPG per 15. April 2019 beschlossen hat. Die Inkraftsetzung des kRPG wurde in Koordination mit der Richtplangenehmigung beschlossen, welche bis spätestens Ende April 2019 durch den Bundesrat erfolgen sollte. Gleichzeitig wird der Staatsrat auch das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung beschliessen. Der Kanton wird die Walliser Gemeinden ab Ende April 2019 umfassend mit einem Schreiben über die Richtplangenehmigung durch den Bundesrat sowie die Neuerungen, die mit dem Inkrafttreten der kRPG-Revision gelten, informieren. Die Dienststelle weist in der Zwischenzeit insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Mit Inkrafttreten der kRPG-Revision vom 9. September 2016 wird die Dauer von Planungszonen in Kompetenz der Gemeindeexekutive (Gemeinderat) von zwei auf fünf Jahre erhöht (Art. 19 kRPG). Bereits durch den Gemeinderat für zwei Jahre beschlossene Planungszonen können vor Ablauf mittels Gemeinderatsentscheid und Publikation im Amtsblatt auf fünf Jahre verlängert werden.
- Ab dem 15. April 2019 unterliegen alle Ein- und Umzonungen, bei denen ein Mehrwert generiert wird, gemäss Art. 10b ff kRPG der Mehrwertabgabe.
- Die beim Staatsrat bei Inkrafttreten der kRPG-Revision hängigen Verfahren werden gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. T2-1 kRPG) nach altem Recht weiterbehandelt.
- Für alle zukünftigen Revisionen von Zonennutzungsplan und Bau- und Zonenreglement muss der Gemeinderat die Bevölkerung mit einer zusätzlichen 30-tägigen Publikation im Amtsblatt und am öffentlichen Anschlag der Gemeinde informieren und ihr Gelegenheit bieten, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftlich Vorschläge einzureichen (Art. 33 kRPG).

Die Dienststelle macht zudem den Hinweis, dass Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonenreserven in der Verantwortung sind, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine Zersiedelung zu verhindern und Gebiete, die voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren nicht für die Siedlungsentwicklung benötigt werden, nicht bebauen zu lassen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Dienststelle für Raumentwicklung des Kantons Wallis.